

AGB UND HINWEISE

DER VENET BERGBAHNEN AG

Stand Februar 2022



GELTUNGSBEREICH

1. Die Venet Bergbahnen AG erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Kunden ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages zwischen der Bergbahn und dem Kunden wird auch der Inhalt der dann jeweils aktuellen Version der AGB (welche im Internet abrufbar ist, an den jeweiligen Talstationen ausgehängt ist oder dem Kunden auf Wunsch übergeben wird) jeweils als Bestandteil des zwischen der Bergbahn und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags vereinbart.

2. Sollten auf das Vertragsverhältnis zwischen der Venet Bergbahnen AG und dem Kunden allenfalls auch andere AGB zur Anwendung kommen, gehen bei Widersprüchen jedenfalls immer diese AGB der Bergbahn anderen AGB vor.

3. Abweichende AGB werden von der Bergbahn nicht akzeptiert.

LEISTUNG DER BERGBAHN

1. Die Bergbahn erbringt die vereinbarten Leistungen nur gegen Vorweisen eines gültigen Fahrausweises.

2. Die Bergbahn ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten etc. sind unverbindlich.

KARTENVERKAUF

1. Der Kartenkauf kann an allen Bergbahn-Kassen oder bei den OPOS-Partnern erfolgen.

2. Kartenvorverkauf ab 15:00 Uhr des Vortages an der Hauptkassa bei der Venet Talstation.

3. Bezahlungsmöglichkeiten an der Skipasskassa: Bargeld in Euro, Bankomatkarte (Maestro), Kreditkarte (VPAY, VISA, Mastercard).

Bitte beachten Sie, dass die Öffnungszeiten der Bergbahn-Kassen von den Betriebszeiten der Bergbahn abhängig sind.

ERMÄSSIGUNGEN

1. Kinderfreikarte: Kinder unter 6 Jahre erhalten an der Kassa eine Freikarte.

2. Kinderermäßigung: Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 15 Jahren werden zum Kindertarif befördert.

3. Schüler, Lehrlinge, Studenten: Tarife nur mit gültigem Ausweis (bis max. 24 Jahre)

4. Seniorenermäßigung: Tarife für Senioren ab 64 Jahren, Ausweis erforderlich.

5. Gruppenermäßigung: ermäßigter Gruppentarif für Gruppen ab 20 Personen, wenn die Fahrkarten gemeinsam vom Gruppenleiter gelöst werden. Pro 15 bezahlte Karten wird eine Freikarte der gleichen Art gewährt. Für Senioren und Kinder keine zusätzliche Gruppenermäßigung.

6. Gästekartenpreis: Für Skipässe "Venet" gewähren wir dem Inhaber einer gültigen Gästekarte des Tourismusverbandes TirolWest eine Ermäßigung von bis zu 10 % auf den Normalpreis. Die Gästekarte erhalten Sie bei Ihrem Vermieter und ist beim Kauf des Skipasses unbedingt unaufgefordert vorzuweisen, ansonsten wird der Normalpreis verrechnet. Eine nachträgliche Rückvergütung ist nicht möglich. Für Regionalskipass Ski6 kann aus

abrechnungstechnischen Gründen keine Gästekartenermäßigung gewährt werden.

7. Menschen mit Behinderung: 20% Ermäßigung ab einer Invalidität von 60%, Ausweis erforderlich.

Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiter an den Kassen keine weiteren Ausnahmen machen dürfen. Für den Bezug einer ermäßigten Karte ist ohne Ausnahme ein Lichtbildausweis erforderlich.

ENTGELT

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Entgelte sofort und ohne Abzug fällig.

2. Für eine KeyCard hat der Kunde eine Gebühr von € 2,00 zu leisten. Die Rückgabe der KeyCard und Zurückerhalt der Gebühr kann an jeder Bergbahn-Kasse oder bei den OPOS-Partnern erfolgen.

GÜLTIGKEIT DER SKIPÄSSE (= FAHRAUSWEISE)

1. Die bekannt gegebenen Anfangs- und Enddaten einer Saison sowie die bekannt gegebenen Betriebszeiten sind keine "Fixtermine" und hängen von diversen Umständen - wie z.B. der Witterung - ab. Daher besteht auch bei einem späteren Saisonsbeginn, einem vorzeitigen Saisonsende oder einer Reduktion der Betriebszeiten kein Anspruch auf Rückvergütung oder Verlängerung des Skipasses. In der Vor- oder Nachsaison ist außerdem - insbesondere auf Grund der Witterung - mit einem eingeschränkten Lift- & Pistenangebot zu rechnen. Die aktuellen Betriebszeiten sind auf www.venet.at zu finden.

2. Bei Inanspruchnahme der Beförderungsleistung der Bergbahn ist immer ein gültiger Fahrausweis mitzuführen und in den Kontrollzonen (= der gesamte Anlagenbereich der Bergbahn, wozu auch Pisten und Skirouten gehören) bei Aufforderung vorzuweisen.

3. Führt ein Kunde einen ermäßigten Fahrausweis (ohne Foto) mit, hat er bei einer Kontrolle einen Nachweis für das Vorliegen eines Ermäßigungsgrundes vorzulegen. Erbringt er diesen Nachweis nicht sofort oder längstens binnen 24 Stunden, wird der ermäßigte Fahrausweis ersatzlos eingezogen. In diesem Fall ist die Bergbahn auch berechtigt, eine Manipulationsgebühr zu verrechnen.

4. Fahrausweise für mehrere Tage gelten nur für aufeinanderfolgende Tage, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Gültigkeitsdauer festgesetzt ist.

5. Sollte der Kunde - bei Fahrausweisen für mehrere Tage - einzelne Tage davon nicht in Anspruch nehmen wollen oder auf Grund von Umständen in seiner Sphäre nicht in Anspruch nehmen können, können diese Tage weder rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben werden.

6. Fahrausweise sind ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Bergbahn nicht übertragbar.

VERLUST, UMTAUSCH

1. Es werden ausschließlich für Venet Jahres- und Saisonkarten Ersatzausweise ausgestellt, wofür eine Manipulationsgebühr zu entrichten ist. Der Ersatzausweis gilt für die nach Ausstellung verbleibende Vertragszeit. Die verloren gegangene Karte wird gesperrt.

2. Der Umtausch, die Verlängerung oder Verschiebung der Geltungsdauer eines Fahrausweises ist nicht möglich.

AGB UND HINWEISE

DER VENET BERGBAHNEN AG

Stand Februar 2022



RÜCKERSTATTUNG, BETRIEBSEINSTELLUNG, AUSSERORDENTLICHE ZUFÄLLE

1. Ist der Kunde an einer (weiteren) Nutzung des Fahrausweises durch Unfall oder Krankheit gehindert, besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung. Die Bergbahn kann jedoch nach ihren internen Richtlinien bei Vorlage eines Attestes eines ortsansässigen Arztes bei Unfall oder Krankheit (welches bestätigt, dass der Kunde für die restliche Gültigkeitsdauer des Fahrausweises keinen Wintersport mehr ausüben kann) und gegen Rückgabe des Fahrausweises noch vor Ablauf der Gültigkeitszeit kulanzmäßig eine anteilige Vergütung erbringen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Für Tageskarten und Einzelfahrkarten (z.B. Fußgänger) kann auch diese kulanzmäßige Vergütung nicht erfolgen.
2. Es besteht kein Anspruch auf eine - anteilige - Rückvergütung bei vorzeitiger Abreise des Kunden und anderen, in seiner Sphäre liegenden Gründen für die Nichtbenutzung des Fahrausweises.
3. Dem Kunden ist auf Grund der Ereignisse bzw. Lage seit März 2020 bekannt, dass der Betrieb zahlreicher Unternehmen und auch insbesondere von Bergbahnen auf Grund von - unbeeinflussbaren - Umständen, wie insbesondere einer Epidemie, Pandemie, etc. durch behördliche Anordnungen zur Gänze und dauerhaft eingestellt werden könnte.
4. Sollte der Kunde einen Fahrausweis während einer behördlich angeordneten Schließung erwerben, besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung.

MISSBRAUCH

1. Der gültige Skipass berechtigt den Inhaber zur Benützung aller in Betrieb stehenden Anlagen innerhalb der Geltungsdauer nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen und diesen AGB. Der Skipass ist nicht übertragbar. Der nachträgliche Umtausch gegen einen anderen Skipass und die Änderung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich. Skipässe, die nicht bei den zugelassenen Verkaufsstellen der Bergbahn gekauft wurden, verlorene Skipässe, sowie Skipässe, die missbräuchlich erworben oder verwendet werden, werden gesperrt.
2. Wer in den Kontrollzonen ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat an den Kontrollbediensteten einen Straftarif zu entrichten. Die Bestätigung über die bezahlte Strafgebühr gilt am selben Tag als Fahrausweis. Wir weisen darauf hin, dass nach dem Eisenbahnerhaftpflichtgesetz nur Gäste mit einem gültigen Fahrausweis Versicherungsschutz genießen. Die Bergbahn behält sich auch vor, Strafanzeige zu erstatten.

HAFTUNG

1. Die Bergbahn haftet nicht für Schäden, die einem Kunden durch das Verhalten Dritter entstehen, wenn diese Dritten nicht der Bergbahn zuzurechnen sind bzw. wenn diese nicht ihren Weisungen unterstehen.
2. Der Beförderungsvertrag wird nur für die Nutzung der Anlagen und der geöffneten Pisten/Skirouten, während der bekannt gegebenen Betriebszeiten abgeschlossen, daher bestehen vertragliche Ansprüche gegenüber der Bergbahn nur für die Dauer dieser Betriebszeiten und für geöffnete Pisten/Skirouten. Die Benutzung gesperrter Bereiche bzw. Flächen ist ausdrücklich untersagt.

VERPFLICHTUNG DER VERTRAGSPARTNER

1. Der Kunde ist zur Einhaltung der FIS-Regeln verpflichtet. Die FIS-Regeln sind dem Aushang zu entnehmen und werden über Wunsch auch ausgehändigt.
2. Anordnungen der Bergbahn-Mitarbeiter und Pistenrettung sind Folge zu leisten, da diese der Sicherheit aller Benutzer des Skigebietes und der Vermeidung von Unfällen, Schäden, etc. dienen.
3. Die Ausübung des Skisportes ist nur auf markierten Pisten und Skirouten erlaubt. Die Nichtbeachtung zieht eine Ahndung nach dem Forstgesetz nach sich. Ausgewiesene Schutzzonen dürfen nicht betreten oder befahren werden.
4. Die Betriebszeiten sind unbedingt zu beachten. Nach Betriebsschluss ist eine Nutzung des Skigebietes nicht mehr zulässig. Während dieser Zeit finden die Präparierungen (insbesondere auch mit Hilfe von Seilwinden) statt und es besteht Lebensgefahr.
5. Gehen und Rodeln auf Pisten ist strengstens verboten. Fußgänger haben ausschließlich die ausgewiesenen Winterwanderwege zu benützen. Überhaupt ist mit der Natur und Mitmenschen sowie bei Ausübung des Sports rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst umzugehen. Dazu gehört auch das Einhalten eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Pistenmaschinen, Skidoos und Schneeanlagen.
6. Jegliche Verunreinigung, Wegwerfen von Müll, Zigaretten etc. haben zu unterbleiben.
7. Im Falle eines Unfalles obliegt es der Entscheidung der Rettungsmannschaft, wie eine Versorgung und Rettungsmaßnahme vorzunehmen sind. Die Rettungsmannschaft ist berechtigt, Maßnahmen nach ihrer Entscheidung aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung im bestmöglichen Sinne des Verunfallten vorzunehmen. Die Kosten einer Bergung hat der Verunfallte zu tragen.
8. Die an allen Talstationen aushängenden Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten (laut den gesetzlichen Bestimmungen) für die Beförderung von Personen sowie für deren Verhalten im Bahnbereich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beförderungsbedingung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen hat haftungsrechtliche Folgen.
9. Sollte ein Kunde durch sein rücksichtsloses oder gefährliches Verhalten die körperliche Unversehrtheit anderer Kunden oder von Mitarbeitern der Bergbahn (insbesondere bei der Benützung der Pisten oder durch die Missachtung von Sperren) gefährden, so kann die Bergbahn diesen Kunden - zum Schutz anderer Kunden oder der Mitarbeiter - von der weiteren Beförderung ausschließen, wenn er sein Verhalten trotz entsprechender Abmahnung fortsetzt.

DATENSCHUTZ

1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bergbahn in manchen Bereichen Web-Cams betreibt, die Bilder in Echtzeit auch im Fernsehen ausstrahlt. Auch, wenn Personen dabei schwer erkennbar sind, kann eine Identifizierungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden. Irgendwelche Ansprüche können vom Kunden daraus nicht abgeleitet werden.
2. Soweit vom Kunden personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, werden diese zur Bearbeitung von Anfragen und/oder Buchungen, für die Erbringung der vertraglich

AGB UND HINWEISE

DER VENET BERGBAHNEN AG

Stand Februar 2022



vereinbarten Dienstleistungen sowie für administrative Zwecke (somit zum Zwecke der Vertragserfüllung) verwendet.

3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung gespeichert und, soweit erforderlich, verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzes streng vertraulich behandelt.

4. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig vermarktet, außer dies wäre für die Abwicklung des abgeschlossenen Vertrages notwendig oder der Kunde hätte dem zuvor zugestimmt. Eine erteilte Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Allenfalls könnte die Bergbahn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsvorgänge verpflichtet sein oder werden, Behörden gegenüber persönliche Daten offenzulegen.

5. Die Beförderung erfolgt nach einer Zutrittskontrolle. Ort und Anzahl der Zutritte werden ausschließlich zu Verrechnungszwecken und sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist gespeichert.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrollen ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird von den Mitarbeitern der Bergbahn mit den Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.

7. Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht; die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten der Zutrittskontrollen.

GERICHTSSTAND

1. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz der Gesellschaft zuständig. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

REGELUNGEN UND BESTIMMUNGEN ZUM KAUF VON GUTSCHEINEN IM ONLINE-SHOP:

1. Zum Einkauf im Online-Shop sind nur Kunden ab dem 18. Lebensjahr berechtigt.

2. Die Onlinebestellung stellt ein verbindliches Kaufangebot des Kunden dar, welches von der Bergbahn durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail angenommen werden kann.

4. Die Gutscheine, welche im Online-Shop gekauft werden, erlangen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufentgeltes Gültigkeit. Die Bergbahn behält sich zudem das Recht vor, die Gültigkeit der Gutscheine in Fällen des Missbrauchs, im Rahmen der automationsunterstützten Verarbeitung, zu blockieren.

5. Im Online-Shop kann mittels SEPA-Lastschriftmandat, Sofortüberweisung oder per Kreditkarte (Master oder Visa Card) bezahlt werden.

6. Gutscheine können direkt ausgedruckt werden und werden zusätzlich per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse des Kunden versandt. Hierfür fällt keine Bestellgebühr an.

7. Die Gutscheine können ausschließlich für die Leistungsangebote der Bergbahn eingelöst werden; eine Bargeldauszahlung ist nicht möglich. Die Einlösung der Gutscheine kann ausschließlich bei den Kassen der Bergbahn erfolgen.

8. Die Gutscheine werden mit einem fälschungssicheren Code an den Kunden übermittelt; selbst wenn mehrere Ausdrücke des Gutscheins existieren, kann der Gutschein nur einmal eingelöst werden; werden weitere Exemplare mit dem gleichen Code versucht einzulösen, wird eine Straftat vermutet und wird eine Strafanzeige vorbehalten.

9. Verlorene Gutscheine werden nicht ersetzt.

10. Beträgt der Wert des Gutscheines mehr als die konsumierte Leistung, so wird kein neuer Gutschein mit dem Restwert generiert. In einem solchen Fall bleibt der Restwert gemäß dem aktuellen Guthaben des Barcodes am Gutschein bestehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Barauszahlung eines noch offenen (restlichen) Guthabens. Die Bergbahn ist nicht verpflichtet, nicht bezahlte Gutscheine als Zahlungsmittel entgegenzunehmen.

11. Gutscheine sind – wenn nicht aus sachlich gerechtfertigten Gründen eine kürzere Geltungsdauer vereinbart wurde – grundsätzlich 30 Jahre gültig.

12. Das Entgelt für Gutscheine enthält keine Umsatzsteuer. Die Ausstellung einer Rechnung gemäß UStG kann erst zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins und somit der tatsächlichen Leistungserbringung erfolgen.

13. Die zur Verfügung gestellten Angaben werden automationsunterstützt verarbeitet.

14. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und gefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden, haftet dieser für alle der Bergbahn daraus entstehenden Kosten und Schäden.

15. Der Wert des Gutscheins richtet sich nach dem für den Gutschein bezahlten Betrag. Sofern auf dem Gutschein seitens des Vertragspartners eine Widmung vorgenommen wurde, ist dies nicht verbindlich.

16. Widerrufsrecht für Verbraucher (gilt nicht für Unternehmer).

FIS VERHALTENSREGELN FÜR SKIFAHRER UND SNOWBOARDER FASSUNG JUNI 2021

1. RÜCKSICHT AUF DIE ANDEREN Jeder Skifahrer¹) muss sich stets so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt. ¹) Unter der Bezeichnung „Ski“ werden hier sowohl Ski als auch alle skähnlichen Gleitgeräte auf Schnee, wie Big Foot, Short Carver, Snowboard, Snow Bike u.ä. verstanden.

2. BEHERRSCHUNG DER GESCHWINDIGKEIT UND DER FAHRWEISE Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. WAHL DER FAHRSPUR Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet.

4. ÜBERHOLEN Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. EINFAHREN, ANFAHREN UND HANGAUFWÄRTS FAHREN Jeder Skifahrer, der in eine Abfahrt einfährt, nach einem Halt wieder anfährt oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

AGB UND HINWEISE

DER VENET BERGBAHNEN AG

Stand Februar 2022



6. ANHALTEN Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. AUFSTIEG UND ABFAHRT Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrtsstrecke benutzen.

8. BEACHTEN DER ZEICHEN Jeder Skifahrer muss die Markierungen und die Signale beachten.

9. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. AUSWEISPFLICHT Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.